

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen

Fassung aus dem Jahr 2009	Fassung aus dem Jahr 2021						
Eckpunkte zur Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Wermelskirchen.	entfällt						
<p>Präambel Die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes regeln Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien dienen der Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Wermelskirchen.</p>	<p>Präambel Die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes regeln Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien dienen der Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Wermelskirchen.</p>						
<p>In Abstimmung mit den beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe in Wermelskirchen werden für den Bereich der Stadt Wermelskirchen die nachstehend aufgeführten Angebotsbereiche –unter Berücksichtigung dessen, was vor Ort von allen Beteiligten leist- und umsetzbar ist- als im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle und Interkulturelle Bildung (§ 10, § 5 Abs. 3 KJFöG) - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 Abs. 3 KJFöG) - Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule (§ 7 Abs. 3 KJFöG) - Erzieherscher Kinder- und Jugendschutz (§ 8 Abs. 3 KJFöG) - Freizeitmaßnahmen / Kinder- und Jugenderholung (§ 10 Abs. 3 KJFöG) - Medienkompetenz (§ 10 Abs. 3 KJFöG) - Politische und soziale Bildung (§ 10 Abs. 3 KJFöG) 	<p>In Abstimmung mit den beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe in Wermelskirchen werden für den Bereich der Stadt Wermelskirchen die nachstehend aufgeführten Angebotsbereiche - unter Berücksichtigung dessen, was vor Ort von allen Beteiligten leist- und umsetzbar ist - als im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig definiert.</p>						
<p>Grundsätzlich ist bei diesen förderungsfähigen Angebotsbereichen zu beachten, dass –in Abstimmung mit allen vor Ort beteiligten Trägern und Institutionen- bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen entsprechend dem § 4 KJFöG als durchgängiges Prinzip beachtet wird (Gender Mainstreaming).</p>	<p>Schwerpunkte in Verbindung mit Querschnittsaufgaben und Förderbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Politische und soziale Bildung (§ 10 KJFöG) - Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG) - Inter-/Kulturelle Bildung und Kinder- und Jugendarbeit (§ 10, § 5 KJFöG) - Sportlich und freizeitorientierte bzw. freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG) - Medienkompetenz (§ 10 KJFöG) - Förderung von Mädchen und Jungen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 10, § 4 KJFöG) - Integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit zur Vermeidung von Benachteiligungen (§ 10 KJFöG) - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG) - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJFöG) 						
<p>Auf der Grundlage der bisher von der Stadt Wermelskirchen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ergeben sich jährliche Gesamtförderungsbeträge in folgender Höhe, die in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 bereitgestellt werden:</p> <table border="1" data-bbox="96 1287 855 1392"> <tr> <th data-bbox="96 1287 332 1327">Haushaltsjahr</th><th data-bbox="332 1287 855 1327">Maximaler Gesamtförderungsbetrag</th></tr> <tr> <td data-bbox="96 1327 332 1367">2009</td><td data-bbox="332 1327 855 1367">38.000 €</td></tr> <tr> <td data-bbox="96 1367 332 1392">2010</td><td data-bbox="332 1367 855 1392">33.000 €</td></tr> </table>	Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag	2009	38.000 €	2010	33.000 €	<p>Absatz/Absätze entfallen (siehe Fassung des Jahres 2009)</p> <p>Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel (gemäß dem jeweils geltenden Haushaltspflan) werden zur Erfüllung der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Aufgabenbereiche durch das Amt für Jugend,</p>
Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag						
2009	38.000 €						
2010	33.000 €						

1. Förderungsvoraussetzungen:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Anträge für die Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der genannten Kriterien von anerkannten Wermelskirchener freien Trägern der Jugendhilfe, den öffentlichen Trägern und vom Stadtjugendring gestellt werden.

An einer förderungsfähigen Maßnahme müssen mindestens 8 förderungsfähige Personen - ohne Anrechnung eventuell notwendiger Betreuungskräfte - teilnehmen. Für Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmern müssen qualifizierte Betreuungskräfte - je 10 Teilnehmer eine, bei gemischten Jungen- und Mädchengruppen je ein(e) Betreuer(in) - eingesetzt werden. Die Qualifikation ist mit dem Verwendungsnachweis zu belegen (z.B. Beruf, gültiger Übungsleiterschein oder gültige JuleiCard).

Mit Ausnahme von trägerinternen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen die Angebote offen sein und mindestens über die örtliche Presse angekündigt werden.

Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen müssen mindestens 6 Stunden (ohne An- und Abreise) und dürfen nicht mehr als 17 Tage (inklusive An- und Abreise) dauern, es sei denn, es handelt sich um eine (inter-) kulturelle Einzelveranstaltung oder um eine Kooperationsveranstaltung einzelner Träger untereinander.

Insgesamt ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen. Als zusätzliches Steuerungsinstrument wird deshalb eine Höchstgrenze von 3.000 € je Maßnahme festgelegt.

1. Förderungsvoraussetzungen:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Anträge für die Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der genannten Kriterien von anerkannten Wermelskirchener Trägern der freien Jugendhilfe gestellt werden.

An einer förderungsfähigen Maßnahme müssen mindestens 6 förderungsfähige Personen - ohne Anrechnung eventuell notwendiger Betreuungskräfte - teilnehmen. Das Alter der Betreuenden und der Leitenden sollte grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem der Teilnehmenden stehen. Das Mindestalter der Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre und der Leitenden der Maßnahme 18 Jahre. Für Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmenden müssen qualifizierte Betreuungskräfte - je 10 Teilnehmenden mindestens eine, bei gemischten Jungen- und Mädchengruppen je eine Betreuungskraft - eingesetzt werden. Werden mehr Betreuungskräfte benötigt, ist dies zu begründen. Die Qualifikation ist mit dem Verwendungsnachweis zu belegen (z.B. pädagogischer Beruf, gültiger Übungsleiterschein oder gültige JuLeiCard).

Mit Ausnahme von trägerinternen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen die Angebote offen sein und beispielsweise über die örtliche Presse, Internetseite des Trägers oder digitale Medien angekündigt werden.

Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen müssen mindestens 6 Stunden (ohne An- und Abreise) und dürfen nicht mehr als 17 Tage (inklusive An- und Abreise) dauern, es sei denn, es handelt sich um eine inter-/kulturelle Einzelveranstaltung oder um eine Kooperationsveranstaltung einzelner Träger untereinander.

Insgesamt ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen. Als zusätzliches Steuerungsinstrument wird deshalb eine Höchstgrenze von 3.000 € je Maßnahme festgelegt.

Zusätzlich verpflichtet sich der Träger bei Inanspruchnahme von Fördermitteln mit dem Amt für Jugend, Bildung und Sport einen Wirksamkeitsdialog (Jahresgespräch) zur Reflexion und weiteren Planung der Angebote zu führen.

<p>2. Förderungsfähiger Teilnehmerkreis: Förderungsfähige Teilnehmer sind ausschließlich in Wermelskirchen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In besonderen Fällen können auf Grund des Projektcharakters auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr in die Förderung eingeschlossen oder Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ausgeschlossen werden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Mitarbeiterschulungen und Medienkompetenzveranstaltungen.</p>	<p>2. Förderungsfähiger Teilnehmerkreis: Förderungsfähige Teilnehmende sind ausschließlich in Wermelskirchen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In besonderen Fällen können auf Grund des Projektcharakters auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr in die Förderung eingeschlossen oder Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ausgeschlossen werden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Mitarbeiterschulungen und Medienkompetenzveranstaltungen.</p>
<p>3. Förderhöhe: Gefördert werden Teilnehmer mit einem Tagessatz von 3,00 € und ausschließlich qualifizierte Betreuungskräfte mit dem doppelten Tagessatz. Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sozialen Notlagen. Diese Gruppe erhält bei entsprechendem Nachweis auch den doppelten Tagessatz. Die Fördermittel sind grundsätzlich zwingend zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden!</p> <p>Darüber hinaus werden bei Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Tageshöchstsatz von 10,00 € pro Person gefördert. Ausfallpauschalen, Versicherungen und Schadenserstattungen werden damit nicht berücksichtigt. Die Sachkosten werden mit bis zu 100 € für den ersten und 50 € für jeden weiteren Veranstaltungstag gefördert, sofern es sich ausschließlich um für die Maßnahme fachlich notwendiges Material handelt. Dazu zählt beispielsweise nicht Büromaterial. Honorarkosten sind nur in begründeten Fällen bis zu maximal 500 € förderungsfähig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Veranstalters oder seines Dachverbandes werden nicht als Referenten gefördert. <p>Zudem wird nach der Abrechnung grundsätzlich maximal das Defizit einer Maßnahme als Förderhöhe bis zur Förderungshöchstgrenze von 3.000 € (s. a. Ziffer 1. dieser Eckpunkte) ausbezahlt.</p>	<p>3. Förderhöhe: Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Tagessatz von 4,50 € und ausschließlich qualifizierte Betreuungskräfte mit dem doppelten Tagessatz. Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sozialen Notlagen. Diese Gruppe erhält bei entsprechendem Nachweis auch den doppelten Tagessatz. Die Fördermittel sind grundsätzlich zwingend zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden!</p> <p>Die o.g. Sonderförderung wird gewährt für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene aus Familien</p> <ul style="list-style-type: none"> von Personen im Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern II und VIII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit zwei und mehr zu unterhaltenden Kindern/Jugendlichen, die das Angebot in Anspruch nehmen, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit diagnostizierten Einschränkungen (z.B. überwachte Medikamentengabe), für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene oder wenn besondere soziale Gründe vorliegen, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Betreuungsproblemen, Krankheit von Elternteilen. In diesem Fall wird die Sonderförderung mit den Betroffenen, dem Träger und dem Fördermittelgeber im Einzelfall entscheiden. Sollten dafür zusätzliche Betreuungskräfte nötig sein, wird für diese ebenfalls ein erhöhter Zuschuss gewährt. <p>Darüber hinaus werden bei Projekten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Tageshöchstsatz von 10,00 € pro Person gefördert. Ausfallpauschalen, Versicherungen und Schadenserstattungen werden damit nicht berücksichtigt. Die Sachkosten werden mit bis zu 100 € für den ersten und 50 € für jeden weiteren Veranstaltungstag gefördert, sofern es sich ausschließlich um für die Maßnahme fachlich notwendiges Material handelt. Dazu zählt beispielsweise nicht Büromaterial. Honorarkosten sind nur in begründeten Fällen bis zu maximal 500 € förderungsfähig. Hauptamtliche Mitarbeitende des Veranstalters oder seines Dachverbandes werden nicht als Referentinnen bzw. Referenten gefördert. <p>Zudem wird nach der Abrechnung grundsätzlich maximal das Defizit einer Maßnahme als Förderhöhe bis zur Förderungshöchstgrenze von 3.000 € (s. a. Ziffer 1. dieser Eckpunkte) ausbezahlt.</p> <p>Die Beihilfe ist zur Verringerung der Teilnehmerbeiträge bestimmt und somit zweckgebunden. Eine andere Verwendung ist nicht statthaft und kann ggf. zur Rückforderung der gesamten Beihilfe führen.</p>
<p>4. Antragsfristen: Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig vor dem Beginn einer Maßnahme zu stellen, dass dem Antragsteller mindestens noch die für die Abrechnung notwendigen Formulare zugeschickt werden können.</p>	<p>4. Antragsfristen: Anträge für Projekte und Maßnahmen über 1.000 € müssen bis zum 30.04. des laufenden Jahres, aber mindestens 2 Wochen vor Beginn bei dem Amt für Jugend, Bildung und Sport gestellt werden. Die Antragstellung für Projekte und Maßnahmen, deren Kosten niedriger sind, muss lediglich bis 4 Wochen vor Beginn erfolgen.</p>
<p>5. Antragstellung: Die Anträge sind auf den entsprechenden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport zur Verfügung gestellten Vordrucken einzureichen. Allen Förderanträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein detailliertes Veranstaltungsprogramm und der Ausschreibungstext der Maßnahme beizufügen.</p>	<p>5. Antragstellung: Die Anträge sind auf den entsprechenden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport zur Verfügung gestellten Vordrucken einzureichen. Allen Förderanträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein detailliertes Veranstaltungsprogramm und der Ausschreibungstext und -ort der Maßnahme beizufügen.</p>
<p>6. Bewilligung: Nach Entscheidung der Steuerungsgruppe erhält der Veranstalter einen Bewilligungsbescheid auf der Basis der Antragsangaben. Die Auszahlung des bewilligten Gesamtbetrages oder der Höchstgrenze erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, kann dann auch eine gegenüber dem Antrag erhöhte Teilnehmerzahl noch in der Förderung berücksichtigt werden, soweit damit nicht die Höchstgrenze überschritten wird. Dadurch wird für das Amt für Jugend, Bildung und Sport</p>	<p>6. Bewilligung: Nach Entscheidung der Steuerungsgruppe erhält der Veranstalter einen Bewilligungsbescheid auf der Basis der Antragsangaben. Die Auszahlung des bewilligten Gesamtbetrages oder der Höchstgrenze erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, kann dann auch eine gegenüber dem Antrag erhöhte Teilnehmerzahl noch in der Förderung berücksichtigt werden, soweit damit nicht die Höchstgrenze überschritten wird. Dadurch wird für das Amt für Jugend, Bildung und Sport</p>

<p>jederzeit deutlich, wie viel Haushaltssmittel tatsächlich noch zur Verfügung stehen. So können auch ggf. noch spät im Jahresverlauf eingehende Anträge bewilligt werden.</p>	<p>jederzeit deutlich, wie viel Haushaltssmittel tatsächlich noch zur Verfügung stehen. So können auch ggf. noch spät im Jahresverlauf eingehende Anträge bewilligt werden.</p>
<p>1.</p>	<p>7. Erstattung von Stornierungskosten Unvermeidbare außergewöhnliche Umstände sind Situationen vor Ort, die vom Träger nicht kontrolliert werden können (z.B. Naturkatastrophen, schwere Ausbrüche gefährlicher Krankheiten). Soweit aufgrund einer solchen Ausnahmesituation Ausfall- oder Stornierungsgebühren entstehen, können diese als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der gewährten Zuwendung, bis maximal zur Höhe der bewilligten Fördersumme, anerkannt werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport zu prüfen. Hierfür gelten folgende Maßstäbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Übernahme von Ausfall- und Stornierungsgebühren ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind vom Träger zu dokumentieren. - Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-) Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. - Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, z.B. durch zögerliches Verhalten bei Absage der Maßnahme, können hieraus entstandene Kosten nicht aus Mitteln des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans anerkannt werden. - Andere Hilfen zur Schadensregulierung, z.B. durch den LVR, den Spitzenverband oder aus Eigenmitteln sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <p>Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach geplanter Maßnahme einzureichen.</p> <p>Bei absehbar ausgeschöpftem Haushaltsbudget wird die Bewilligung eines Antrages für eine neue Maßnahme vorrangig vor einer Erstattung von Stornierungskosten bearbeitet.</p>

<p>7. Verwendungsnachweis: Der Verwendungsnachweis ist mit den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordrucken (Teilnehmerliste, Betreuerliste, Quartierbestätigung, Kostenabrechnung mit Belegen und Nachweis der besonderen Förderungsfähigkeit einzelner Teilnehmer), einem Erfahrungsbericht und Qualifikationsnachweis der eingesetzten Betreuungskräfte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.</p>	<p>8. Verwendungsnachweis: Der Verwendungsnachweis ist mit den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordrucken (Teilnehmerliste, Betreuerliste, Quartierbestätigung, Kostenabrechnung mit Belegen und Nachweis der besonderen Förderungsfähigkeit einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer), einem Erfahrungsbericht und Qualifikationsnachweis der eingesetzten Betreuungskräfte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.</p>
<p>8. Steuerungsgruppe 8.1 Zusammensetzung Der Steuerungsgruppe gehören delegierte Vertreter der AG nach § 78 des KJHG sowie des Amtes für Jugend, Bildung und Sport an. Dabei ist darauf zu achten, dass maximal ein Vertreter je Interessengruppe dem Gremium angehört, um Einseitigkeit in der Maßnahmenauswahl zu vermeiden.</p>	<p>9. Steuerungsgruppe 9.1 Zusammensetzung Der Steuerungsgruppe gehören delegierte Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sowie des Amtes für Jugend, Bildung und Sport an. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Interessengruppe maximal einmal in dem Gremium vertreten ist, um Einseitigkeit in der Maßnahmenauswahl zu vermeiden.</p> <p>Derzeit gehören folgende Interessenvertreterinnen und -vertreter zur Steuerungsgruppe KJFP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - evangelische Gemeinde - katholische Gemeinde - evangelisch-freikirchliche Gemeinde - freie Träger - Amt für Jugend, Bildung und Sport <p>Die AG nach § 78 SGB VIII wird lediglich im Bedarfsfall einberufen.</p>
<p>8.2 Aufgaben Einmal im Quartal jedes Kalenderjahres stellt die Steuerungsgruppe für die bis dahin eingegangenen Anträge eine Prioritätenliste für die Förderungsfähigkeit zusammen. Die Steuerungsgruppe hat auch darauf zu achten, dass die zu fördernden Maßnahmen ein möglichst breites Angebotsspektrum abdecken.</p> <p>Im <i>Zweifelsfall</i> ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen.</p> <p>Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Wermelskirchen tritt am 01.01.2010 in Kraft</p>	<p>9.2 Aufgaben Im Monat Mai und im Verlauf des Kalenderjahres bis zu weiteren drei Malen lädt das Amt für Jugend, Bildung und Sport die Steuerungsgruppe ein. Diese stellt für die bis dahin eingegangenen Anträge eine Prioritätenliste für die Förderungsfähigkeit zusammen. Die Steuerungsgruppe hat auch darauf zu achten, dass die zu fördernden Maßnahmen ein möglichst breites Angebotsspektrum abdecken.</p> <p>Im <i>Zweifelsfall</i> ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen.</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.</p>